



Stellungnahme des VIK

zum Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern

(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, WEEG)

Essen, 15. Oktober 2003

Kernpunkte des VIK zu dem Gesetzentwurf des WEEG

1. Nordrhein-Westfalen ist kein Wasserknappeitsgebiet

In Nordrhein-Westfalen besteht kein Knappeitsproblem bei Grund- und Oberflächenwasser. Die Grundwasserförderung in Nordrhein-Westfalen liegt unterhalb der Erneuerungsraten, Oberflächenwasser steht ausreichend zur Verfügung.

2. Wasserverbrauch bei der Industrie sinkt stetig

Die Industrie hat in der Vergangenheit nachweislich große Anstrengungen unternommen, um die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser deutlich zu senken.

3. Keine ökologische Lenkungswirkung notwendig

Es bedarf aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des VIK keiner zusätzlichen Maßnahmen, um der Industrie, aber auch dem Haushaltsbereich, einen Anreiz zum nachhaltigen Umgang mit Wasser zu geben. Dieser Prozess findet bereits kontinuierlich statt.

4. Wettbewerbsnachteile der Industrie in Nordrhein-Westfalen

Zusätzliche Belastungen der industriellen Produktionen wären ein großer Standortnachteil Nordrhein-Westfalens für die Industrie im internationalen Wettbewerb.

5. Kostenüberwälzung nicht möglich

Der gewerblichen Wirtschaft wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, die überhöhten Belastungen durch das Wasserentnahmeentgelt zu überwälzen, da die Unternehmen in NRW einem intensiven internationalen Wettbewerb unterliegen.

6. Indirekte Kosten des Wasserentnahmeentgeltes

Durch die Fähigkeit der Überwälzung von Kosten in Bereichen ohne starken internationalen Wettbewerb wird die Industrie – ausgelöst durch das Wasserentnahmeentgelt – zusätzlich indirekte Kosten zu tragen haben. Beispielsweise wird das Wasserentnahmeentgelt bei manchen Versorgern zu höheren Strompreisen führen, was wiederum die Kosten der strombeziehenden Unternehmen erhöhen wird.

7. FiFo-Studie zu ungenau

Die im Gesetz angeführte FiFo-Studie zeigt, dass die meisten Wirtschaftszweige von einem Wasserentnahmeentgelt in NRW nur marginal zusätzlich belastet werden. Bei genauerer Betrachtung des Sachverhalts zeigt sich jedoch, dass einzelne Unternehmen, die einem bestimmten Wirtschaftszweig zugehörig sind, so erheblich belastet werden, dass deren Wirtschaftlichkeit in einzelnen Fällen in Frage gestellt ist.

8. Durchlauf- bzw. Frischwasserkühlung stark benachteiligt

Durch den Gesetzentwurf werden vor allem Unternehmen benachteiligt, die ganz bestimmte technische Verfahren, z. B. Durchlauf- bzw. Frischwasserkühlung, einsetzen. Diese Verfahren gebrauchen mehr Wasser und führen durch das Wasserentnahmeentgelt zu erheblichen Mehrkosten für die Unternehmen, sind aber im Einzelfall nicht als weniger ökologisch zu bewerten als Verfahren, bei denen weniger Wasser eingesetzt wird.

9. Befreiungstatbestände unzureichend

Die im Gesetz angeführten Befreiungstatbestände sind nicht ausreichend. Hier wäre eine Präzisierung unbedingt erforderlich. Beispielsweise sind behördlich akzeptierte hydraulische Sicherungsmaßnahmen uneingeschränkt von Entnahmeentgelten freizustellen.

10. Doppelabgabe bei Wasserentnahmeentgelten

Unternehmen, die einem sondergesetzlichen Verband (z. B. Ruhrverband oder Erft-Verband) angehören, würden einer Doppelbelastung unterliegen; denn die entsprechenden Verbände erheben bereits Entgelte für Wasserentnahmen.

Forderungen des VIK

- I. Der VIK fordert aufgrund der vorangegangenen Situationsanalyse, vom Vorhaben der Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts abzusehen.
- II. Sollte dennoch ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden, fordert der VIK:
 - a) Senkung des Wasserentnahmeentgelts für industrielle und gewerbliche Brauchwässer auf 0,5 ct/m³
 - b) Ermäßigung des Wasserentnahmeentgeltes bei der Entnahme von Wasser zu Produktionszwecken um 75 %, falls alle zumutbaren Maßnahmen zum Wassersparen durchgeführt wurden (in Anlehnung an Niedersachsen)
 - c) Ermäßigung des Entgelts bei Wiedereinleitung des entnommenen Wassers in das Gewässer auf 10 % des Entgelts (in Anlehnung an Mecklenburg-Vorpommern)

Langfassung:

Zu dem Gesetzentwurf des WEEG vertritt der VIK folgende Auffassung:

Einleitung

Bei der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes würde das eigentliche Anliegen eines solchen Entgeltes (ökologische Lenkungswirkung) finanzpolitischen Interessen untergeordnet. Es führt zu einer unnötigen und umweltpolitisch nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der Kunden, was dem Industriestandort Nordrhein-Westfalen abträglich ist. Es geht ausschließlich um einen Beitrag zur Sanierung des Landeshaushaltes für die kommenden zwei Jahre. Eine solche Verwendung des Entgeltes steht jedoch im Widerspruch zum eigentlichen Ziel eines solchen Entgeltes, nämlich eine ökologische Lenkungswirkung zu erzielen. Auch dem Argument, dass Verbraucher und Industrie durch diese Gebühr zum nachhaltigen Wirtschaften mit Wasser angehalten würden, kann der VIK als Interessenvertreter der industriellen Energie- und Wasserverbraucher nicht folgen.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom November 1995 die Erhebung von sog. Wasserpfennigen als verfassungskonform eingestuft, doch ist dies kein Nachweis für wirtschafts- und umweltpolitische Unbedenklichkeit. Obwohl die deutschen Unternehmen für ihre Produktionsprozesse dringend auf Wasser angewiesen sind, zahlen sie bereits gegenwärtig weltweit mit die höchsten Wasserpreise. Allein die Wasserentnahmeentgelte haben je nach Bundesland einen erheblichen Anteil am Wasserpreis. Neben den direkten Kosten durch Abführung des Wasserentnahmeentgeltes würde auch in den Industriebetrieben zusätzlicher unproduktiver Aufwand für die Abwicklung des Gesetzes generiert, der die Wettbewerbsfähigkeit weiter verschlechtert.

Der VIK ist der Meinung, dass bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die Verbraucher aus Industrie und Gewerbe die Schmerzgrenze erreicht ist. Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen kann keine Standortnachteile gebrauchen. Der Haushaltskunde verzichtet gern auf eine neue Quasi-Steuer mit regressiver Wirkung. Die Einführung einer neuen Abgabe dürfte der Entwicklung zum Wassersparen keine neuen Impulse geben.

In Zeiten ständig härter werdenden globalen Wettbewerbs müssen alle ordnungs- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass eine industrielle Produktion in Nordrhein-Westfalen und natürlich auch in Gesamtdeutschland unterstützt und nicht unnötig behindert wird, wie das durch das Wasserentnahmeentgelt geschehen würde.

Zu 1.:

In Nordrhein-Westfalen besteht kein Knappheitsproblem bei Grund- und Oberflächenwasser. Die Grundwasserförderung in Nordrhein-Westfalen liegt unterhalb der Erneuerungsraten, Oberflächenwasser steht ausreichend zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist trotz gesteigener Produktion seit Jahren rückläufig. Da es in NRW kein Wassermengenproblem gibt, ist die geplante Abgabe auf die Wassermenge sachlich nicht geboten.

Zu 2.:

Die Industrie hat in der Vergangenheit nachweislich große Anstrengungen unternommen, um den Wasserverbrauch deutlich zu senken. Große Einsparungen werden u. a. durch verstärkte Kreislauf- und Kaskadenführung von Wasser sowie durch den Einsatz neuer, wassersparender Technologien erzielt.

Zu 3.:

Es bedarf aus Sicht des VIK keiner zusätzlichen Maßnahmen, um der Industrie, aber auch dem Haushaltsbereich, einen Anreiz zum nachhaltigen Umgang mit Wasser zu geben. Dieser Prozess findet bereits kontinuierlich statt. Zudem ist Nordrhein-Westfalen kein Wassermangelgebiet. Bereits heute ist es in Nordrhein-Westfalen gängige Praxis, mögliche Auswirkungen von Wasserentnahmen auf den Wasserhaushalt sorgfältig zu prüfen, um ökologische Beeinträchtigungen von vornherein auszuschließen.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte wesentliche Ziel eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser wird bei der Industrie schon seit jeher in der täglichen Praxis umgesetzt. Nicht umsonst ist der Wasserverbrauch der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den letzten zwölf Jahren um mehr als 40 % gesunken. Hierbei bedarf es keiner zusätzlichen Lenkungsmaßnahme, die der Wirtschaft nur die für Wirtschaftswachstum dringend benötigten finanziellen Ressourcen entziehen würde.

Zu der ökologischen Relevanz von Wassersparmaßnahmen ist zu sagen, dass mit zunehmend rationeller Wassernutzung der Aufwand bei der Umsetzung weiterer Wassersparmaßnahmen steigt. Es stellt sich die Frage nicht nur nach der Wirtschaftlichkeit, sondern auch nach der ökologischen Gesamtbilanz weiterer Wassersparmaßnahmen.

Der Agenda 21 ist zur Ressourcennutzung zu entnehmen „man unterscheidet nachwachsende bzw. regenerierbare Ressourcen (Beispiele: Wasser, Pflanzen) und nicht nachwachsende bzw. nicht regenerierbare Ressourcen (Beispiele: Erdöl, Kohle, Erze usw.). Ressourceneffizient ist die besonders wirksame und daher sparsame Verwendung der Ressourcen (Rohstoffe und Energie)“. Dem effizienten Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen Energie und Rohstoffe sollte also nach der Agenda 21 Vorrang vor dem Wassersparen eingeräumt werden. Wassersparmaßnahmen mit negativer ökologischer Gesamtbilanz (Sparen um jeden Preis) sind demnach abzulehnen.

Zu 4.:

Zusätzliche Belastungen der industriellen Produktionen wären ein großer Standortnachteil Nordrhein-Westfalens für die Industrie im internationalen Wettbewerb. In Zeiten ständig härter werdenden globalen Wettbewerbs müssen alle ordnungs- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass die heimische industrielle Produktion möglichst unterstützt und nicht unnötig behindert wird, wie das u. a. durch das Wasserentnahmeentgelt geschieht.

Zu 5.:

Der gewerblichen Wirtschaft wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, die erhöhten Wasserkosten des Wasserentnahmeentgeltes zu überwälzen, da sie auch am Standort NRW einem EU-weiten und intensiven internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das Bundesland Hessen hat aus diesem Grunde das Wasserentnahmeentgelt abgeschafft, um der heimischen Wirtschaft Standortnachteile zu ersparen.

Zu 6.:

Durch die Möglichkeit mancher Sektoren, Kosten leichter zu überwälzen, hat die Industrie durch das Wasserentnahmeentgelt zusätzlich noch unter indirekten Kosten zu leiden. Ein Bereich, bei dem eine Überwälzung möglich erscheint, sind die EVU. Bei ihnen dürfte das Wasserentnahmeentgelt zu höheren Strompreisen führen, was wiederum die Kosten der strombeziehenden, aber auch der eigenerzeugenden Unternehmen erhöht. Eine exemplarische Rechnung zeigt, dass sich bei einem Kraftwerk mit Durchlaufkühlung die Stromkosten um 1,65 €/MWh erhöhen würde.

Zu 7.:

Die im Gesetzentwurf angeführte Studie des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) mit dem Titel „Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen“ vom Juni 2003 zeigt, dass die meisten Wirtschaftszweige von einem Wasserentnahmeentgelt in NRW nur marginal zusätzlich belastet werden. Das mag im Mittel für die einzelnen Wirtschaftszweige richtig sein, wie der Anhang der Studie zeigt, in dem die Mittelwerte des Statistischen Landesamtes verwendet wurden. Eine genauere Betrachtung des Sachverhaltes zeigt allerdings genau das Gegenteil. Es stellt sich heraus, dass einzelne Unternehmen, die einem bestimmten Wirtschaftszweig zugehörig sind, erheblich belastet werden. Im Mittel mag das Ergebnis der Studie richtig sein, für einzelne Unternehmen sind die Belastungen allerdings so groß, dass die Wirtschaftlichkeit in einzelnen Fällen in Frage gestellt wird. Hier reicht die im Gesetz angeführte Ausnahmeklausel bei weitem nicht aus.

Zu 8.:

Es zeigt sich, dass vor allem Unternehmen benachteiligt werden, die ganz bestimmte Techniken einsetzen (ein Beispiel ist dabei das Verfahren der Durchlaufkühlung). Diese gebrauchen im Einzelfalle mehr Wasser, was bei ihnen zu erheblichen Mehrkosten bei den Wasserentnahmeentgelten führt. Diese Verfahren sind aber nicht als weniger ökologisch zu bewerten als Verfahren, bei denen weniger Wasser eingesetzt wird. Zudem gibt es für die eingesetzten Verfahren von Bund und Land strenge behördliche Reglementierungen und Überwachungen, die von den Unternehmen eingehalten werden müssen.

Zu 9.:

Die im Gesetz angeführten Befreiungstatbestände sind nicht ausreichend. Hier wäre eine Präzisierung unbedingt erforderlich. Behördlich akzeptierte hydraulische Sicherungsmaßnahmen sind von Entnahmeentgelten uneingeschränkt freizustellen. Die Verminderung von Fördermengen würde den Bewirtschaftungsgrundsätzen und dem Ziel der Erreichung eines guten Zustandes durch Beseitigung von Altlasten entgegenstehen.

Zu 10.:

Unternehmen, die einem sondergesetzlichen Verband (z. B. Ruhrverband oder Erft-Verband) angehören, würden einer Doppelbelastung unterliegen, denn die entsprechenden Verbände erheben bereits Entgelte für Wasserentnahmen. Als Beispiel wäre hier der Ruhrverband zu nennen, der je nach Einsatzzweck des Wassers zwischen 1 bis 7 ct/m³ Wasserentnahme erhebt.

Praxisbeispiel

An einem Standort in einer Großstadt in NRW wird z. B. ein 400-MW-Gas- und Dampfturbinenkraftwerk auf Basis modernster Technik errichtet. Der Einsatz dieser Technik erfordert einerseits hohe Investitionskosten, erbringt aber andererseits die momentan höchsten möglichen Nutzungsgrade. Dies führt zu Brennstoffeinsparungen und Verringerungen der Rauchgasemission.

Basis zum Bauentscheid waren umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die zeigten, dass ein derartiges Projekt in einer Investitionshöhe von ca. 250 Mio. € am Rande der Wirtschaftlichkeit steht. Und dies nach extremer Ausnutzung aller unternehmerischen Einsparmöglichkeiten für die Errichtung und den späteren Betrieb der Kraftwerksanlagen. Dieser Sachverhalt wird auch an der derzeit nur sehr geringen Anzahl von Kraftwerksneubauprojekten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Nordrhein-Westfalen deutlich. Falls die Wasserentnahmegebühr, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, entrichtet werden muss, entfallen auf den Standort nicht eingeplante zusätzliche, nicht abwendbare Betriebskosten von ca. 2,3 Mio. € pro Jahr. Bei Kenntnis dieser Kosten vor dem Baubeschluss wäre eine positive unternehmerische Rendite für das Projekt nicht erreichbar gewesen und daher eine Realisierung nicht möglich. Damit wäre eine dauerhafte Arbeitsplatzsicherung am Standort und die Arbeitsplatzsicherung in der Zeit der Errichtung der Anlage bei der Zuliefer- bzw. Herstellerindustrie in Nordrhein-Westfalen unmöglich geworden.

An diesem Beispiel wird der Einfluss einer den laufenden Betrieb deutlich verteuern, nicht vorhersehbaren nachträglichen Gesetzeseinführung sehr deutlich. Großinvestitionen mit sehr langen Abschreibungszeiten, wie z. B. Kraftwerksneubauten, benötigen stabile rechtliche Bedingungen und würden extrem negativ durch Gesetze, wie es das Wasserentnahmegesetz wäre, durch solche Maßnahmen beeinflusst. Dringend notwendige Neuinvestitionen würden damit verhindert. Dadurch blieb eine Technik im Einsatz, die nicht auf dem neuesten Stand wäre.